



Gemeinde Küsnacht ZH

Orientierungsversammlung zur Abstimmungsvorlage:
Montag, 8. September 2008, 19.30 Uhr,
im reformierten Kirchengemeindehaus, Untere Heselbachstrasse 5

Urnen-
abstimmung

vom 28. September 2008

Teilzusammenschluss im Betrieb und Umwandlung der Gemeindewerke Küssnacht in eine öffentlich-rechtliche Anstalt (Netzanstalt Küssnacht) / Teilrevision der Gemeindeordnung

ANTRAG

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung durch die Urne folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht (Umwandlung der Gemeindewerke in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Gründung einer Betriebsgesellschaft) wird zugestimmt.

(Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung finden Sie im Anhang ab Seite 17)

Das Wichtigste in Kürze

- **Veränderungen im Umfeld zwingen zum Handeln:** Mit Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2008 wird der Strommarkt schrittweise geöffnet. Grosskunden können ihren Lieferanten ab dem 1. Januar 2009 frei wählen. Alle übrigen Kunden erhalten dieses Recht voraussichtlich fünf Jahre später. Eine analoge Entwicklung zur Marktöffnung findet bei der Erdgasversorgung und bei den Fernmeldedatendiensten statt.
- **Auslagerung und Kooperation mit Nachbarwerken als Antwort:** Eine Analyse der Gemeindewerke im Hinblick auf das neue Marktumfeld hat ergeben, dass durch eine Kooperation mit Nachbarwerken eine Unternehmensgrösse erreicht wird, um im neuen, durch Wettbewerb geprägten Marktumfeld zu bestehen. Die neue Grösse ermöglicht es, sich als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren und die Mitarbeitenden können ihr Know-how ausbauen. Die angestrebte Kooperation ist nur realisierbar, wenn die Gemeindewerke Küssnacht und Zollikon in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. Durch diese Umwandlung wird die Kooperationsform rechtlich erst möglich, es wird Transparenz über die Kosten geschaffen und die unternehmerischen Risiken können vom Gemeindevermögen getrennt werden.
- **Grundidee des Konzeptes:** Die Gemeinden Zollikon, Küssnacht und Erlenbach behalten die Infrastruktur ihrer Netze je hundertprozentig im Gemeindeeigentum, schliessen sich aber für den Betrieb ihrer Netze sowie für den Vertrieb von Energie und Wasser in einer Betriebsgesellschaft zusammen.

Die Akten können ab sofort von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, am Montagnachmittag bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 2. Stock, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 044 913 11 33).

Dazu werden konkret folgende Schritte vollzogen:

- Die Gemeinden Zollikon und Küsnacht übertragen ihre Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsaufgaben je auf eine eigene Netzanstalt in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Gemeinde Erlenbach hat ihre Netze und die öffentlichen Aufgaben bereits in die Energie und Wasser Erlenbach AG (EWE AG) ausgegliedert. Mit der Auslagerung der Netze auf eine Anstalt verbleiben die Infrastrukturanlagen weiterhin im öffentlichen Eigentum. Es werden gleiche Lösungen und Grundsätze in den drei Netzgesellschaften angestrebt.
- Die drei Netzanstalten gründen eine gemeinsame Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, welche den Betrieb der Netze und den Vertrieb von Energie, Wasser und Datendiensten umsetzt.
- Die Kooperation wird vertraglich geregelt und die durch die Betriebsgesellschaft zu erbringenden Leistungen werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Die Aufgaben der gemeinsamen Betriebsgesellschaft bestehen im Wesentlichen darin, die Netze nach den Vorgaben der Netzgesellschaften zu planen, auszubauen sowie effizient und sicher zu betreiben. Im Vertrieb verfügt sie über die notwendige Flexibilität, Fachkompetenz und Effizienz, aber auch über das notwendige Volumen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Sie erfüllt die öffentlichen Aufgaben im Auftrag der Netzgesellschaft Küsnacht und pachtet hierzu deren Infrastruktur. Sie ist damit Netzbetreiberin und Vertriebshändlerin für den Verkauf von Energie, Wasser und Datendienstleistungen.
- **Versorgungsauftrag und Querverbund bleiben gesichert:** Die Beschlüsse, Verträge und Bewilligungen verpflichten die Netz- und die Betriebsgesellschaft weiterhin zum Anschluss der Strom- und Wasserbezügler an das Verteilnetz im gesamten Gemeindegebiet, zur Lieferung von Wasser an alle Kunden sowie von Strom an diejenigen Kunden, die ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können oder wollen. Die Gasversorgung und die Datendienste werden im bisherigen Umfang weiter betrieben und unter Berücksichtigung der Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde, soweit wirtschaftlich möglich, erweitert und ausgebaut. Die Synergien als Querverbundsunternehmen mit den Versorgungssparten Wasser, Strom, Gas und Datendienste bleiben vollumfänglich erhalten und sollen gesteigert werden.
- **Bereits erfolgte Entscheidung:** Die Gemeindeversammlung Küsnacht bewilligte am 10. Dezember 2007 einen Kredit von Fr. 150 000.– für die abstim-mungsreife Ausarbeitung des Projektes «Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küsnacht und Erlenbach». Im Nachgang dieses Entscheides wurde das Projekt nun weiterverfolgt.

- **Worüber entscheidet der Stimmbürger jetzt:** Die Gemeinde stimmt der Umwandlung der Gemeindewerke Küsnacht in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen «Netzanstalt Küsnacht» und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht zu. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Infrastrukturanlagen auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen und die gemeinsame Betriebsgesellschaft gegründet werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Stimmbürger an einer Gemeindeversammlung auf der Basis der Gemeindeordnung über die Anstaltsstatuten, die öffentlichen Aufgaben der Netzanstalt und der Betriebsgesellschaft sowie über die Nutzungsrechte des öffentlichen Grundes und die Gebüh-rengrundsätze abstimmen.

I Ausgangslage

A Neue Bundesgesetze schaffen Markt und erfordern Neuorientierung

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) können ab dem 1. Januar 2009 Grosskunden ihren Stromlieferanten frei wählen. Fünf Jahre später sollen alle Verbraucher die freie Wahl erhalten. Im Gegensatz zum Stromliefermarkt sind die Aktivitäten im Bereich der Netze durch Bundesrecht streng reguliert und der Überprüfung durch die Elektrizitätskommission (EiCom) unterstellt. Die Gemeinde kann die Stromversorgung unter diesem gesetzlichen Regime betreiben und Anschlussgebühren und Erschliessungen bestimmen.

Die Erdgasversorgung steht seit jeher im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Seit einer Bundesgerichtsentscheidung in Sachen Elektrizitätswerke Freiburg/Migros und aufgrund des Rohrleitungsgesetzes ist der Markt auch im Erdgasbereich faktisch stärker geöffnet. Es ist mit dem Erlass eines Gasmarktgesetzes zu rechnen, womit ähnliche Regelungen wie beim Strom zu erwarten sind.

Im Fernmeldebereich ist mit der Öffnung der letzten Meile der letzte Schritt der Marktöffnung am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Im Bereich der Wasserversorgung sind keine Gesetzesänderungen im Gange. Es bleibt beim öffentlichen Auftrag der Gemeinde, die Wasserversorgung sicherzustellen. Es bestehen wesentliche Synergien mit den anderen Versorgungsmedien.

B Auswirkungen der neuen Gesetzgebung und Anforderungen an die Tätigkeit im Markt

Die Wahlmöglichkeit der Kunden zwingt die Unternehmen, neu einen Vertrieb aufzubauen und Marketing zu betreiben. Es müssen neue Produkte angebo-

ten werden, um sich im Markt differenzieren und behaupten zu können. Unter dem Konkurrenzdruck verringern sich die Margen. Die Infrastrukturdienstleistungen werden erheblich reglementiert. Es müssen bei sinkenden Margen mehr Leistungen erbracht und Risiken getragen werden.

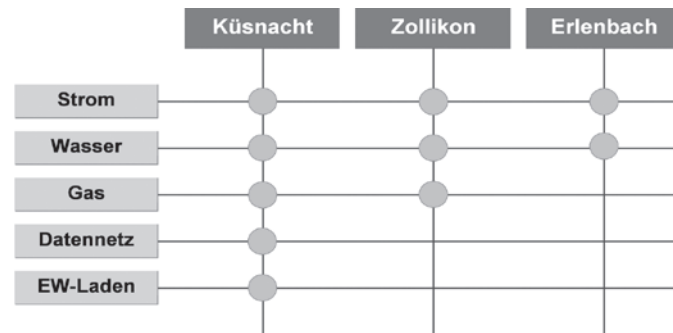
C Die heutigen Schwächen der Gemeindewerke im Hinblick auf das neue Umfeld

Die Gemeindewerke erfüllen heute verschiedene Versorgungsaufgaben und sind Teil der Verwaltung der Politischen Gemeinde mit einer eigenen Teilrechnung. Der Gemeinderat legt die Tarife fest und entscheidet über grössere Projekte im Rahmen des von der Gemeindeversammlung festgelegten Budgets und Gebührenrahmens.

Es muss befürchtet werden, dass kleinere Werke sich im veränderten Marktumfeld nur schwer behaupten können. Die Attraktivität als Arbeitgeber sinkt und es wird in der bisherigen Form und Grösse schwierig, Mitarbeitende mit den erforderlichen Fähigkeiten zu gewinnen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen als Abteilung der Gemeinde sind wegen der langen sowie politisch und betriebswirtschaftlich vermischten Entscheidungswege schwerfällig und ungenügend.

D Ein wichtiger Entscheid für die Zukunft der Gemeindewerke

Die Werke der Gemeinden Küsnacht und Zollikon sowie die Energie und Wasser Erlenbach AG (EWE AG) erfüllen in den nachstehenden Bereichen gleich gelagerte Aufgaben, welche Synergien ergeben:



Die Gemeinderäte der Gemeinden Küsnacht und Zollikon sowie der Verwaltungsrat der EWE AG haben die neuen Gesetze des Bundes im Bereich der Infrastrukturdienstleistungen zum Anlass genommen, die Stellung der Gemeindewerke bzw. der EWE AG zu überprüfen. Hierfür wurde ein Projekt-

ausschuss gebildet, und unter Beizug von Rechtsanwalt Dr. Allen Fuchs und Pöry Engineering Unternehmensberatung wurde die Projektidee «Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küsnacht und Erlenbach» konkretisiert. Diese sieht vor, die Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsanlagen in separate Netzgesellschaften jeder Gemeinde auszulagern und sich dann im Betrieb der Anlagen sowie im Vertrieb von Energie, Wasser und Datendienstleistungen zusammenzuschliessen.

Die Ausgliederung soll die Flexibilität für die Zukunft gewährleisten und die Verantwortung der Organe steigern. Die Kooperation erhöht das Volumen erheblich, ermöglicht die Nutzung von Synergien und den Erhalt von Ressourcen. Die Attraktivität der Unternehmung und ihrer Dienstleistungen wird für Kunden und Mitarbeitende gesteigert.

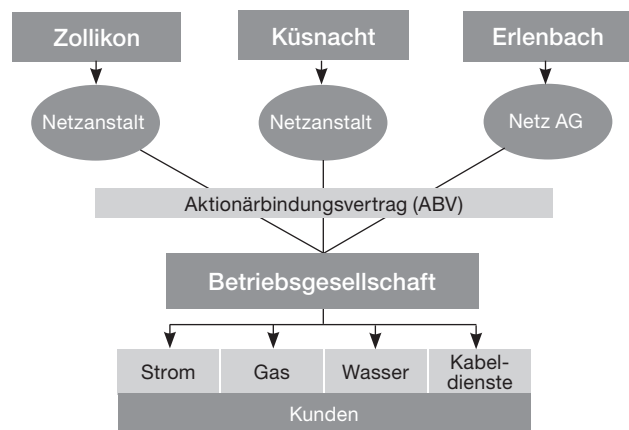
Im Spannungsfeld zwischen Kunden, Versorgern und Stimmbürgern muss eine ausgewogene Lösung gefunden werden, die einerseits die Oberaufsicht und die Kontrolle durch den Stimmbürger über das Eigentum der Anlagen und andererseits betriebliche Flexibilität und Effizienz zugunsten der Kunden und Unternehmung gewährleistet.

II. Das Projekt

A Auslagerung in öffentlich-rechtliche Netzanstalten und gemeinsame Betriebsgesellschaft

Die Zusammenfassung mit den Nachbarwerken ermöglicht die Positionierung als Querverbundunternehmen, das in den Geschäftsfeldern Elektrizitäts- und Gasnetzbetrieb, Elektrizitäts-, Erdgas-, Wasserversorgungs- und Kabeldienste tätig ist. Der Laden in Küsnacht dient auch als Kundendienststelle für alle Belange. Die Kooperation fasst einen Umsatz von rund 50 Mio. Franken zusammen.

Die Struktur wird dazu wie folgt gebildet:



Die Grundidee dieses Konzeptes basiert darauf, dass die Gemeinden Küsnacht und Zollikon die Anlagen und die öffentlichen Aufgaben auf eine selbstständige Netzanstalt in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen. Damit bleiben die Netzanlagen (Leitungen, Verteilkasten, Trafos, Baurechte usw.) nach wie vor als Verwaltungsvermögen im Eigentum der Anstalt und somit der jeweiligen Gemeinde. Die Netzanstalten befinden sich im Rahmen ihrer von der Gemeindeversammlung festgesetzten Statuten über die Netzinvestitionen. So kann die öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung, Aufsicht und Kontrolle weiterhin demokratisch wahrgenommen werden. Die Auslagerung der Anlagen und Aufgaben stellt sicher, dass die Abgrenzung von der Verwaltung und die mit den beiden anderen Netzgesellschaften koordinierte Einwirkung auf die Betriebsgesellschaft gewährleistet sind und eine einheitliche Rechnungslegung möglich ist.

Die Betriebsgesellschaft wird von den drei Netzgesellschaften Zollikon, Küsnacht und Erlenbach gemeinsam zu 100% gehalten. Mit einem Aktionärsbindungsvertrag werden die Aktien gesichert und der gemeinsame Einfluss auf die Betriebsgesellschaft geregelt.

In der Betriebsgesellschaft werden die Netze gemäss den Vorgaben der Netzgesellschaften geplant, gebaut und betrieben. Die Energie, die Daten-dienste und das Wasser werden von der Betriebsgesellschaft beschafft und verkauft.

Die Mitarbeiter sind bei der Betriebsgesellschaft angestellt. Die Betriebseinrichtungen sowie das Werkgebäude stehen im Eigentum der Betriebsgesellschaft. Diese realisiert auf eigene Rechnung das neue Werkgebäude.

Durch diese Struktur bleibt die Einwirkung der Gemeinde auf die öffentlichen Aufträge und das Anlageneigentum erhalten und die Gemeinde kann grundsätzlich in diesem Bereich weitgehend autonom operieren. Sie kann auch die Statuten der Netzgesellschaft bei Bedarf anpassen.

Die Gemeinde Erlenbach hat die Netze und die öffentlichen Aufträge bereits auf eine Aktiengesellschaft, die EWE AG, übertragen. Die Organisationsform der Aktiengesellschaft soll dort beibehalten werden. Da sich eine privat organisierte Aktiengesellschaft nicht an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen kann, ist die Betriebsgesellschaft als Aktiengesellschaft nach OR 620 ff. zu gestalten. Diese Rechtsform ist für wettbewerbliche Tätigkeiten auch die geeignetste.

Ziel ist es, mit der neuen Organisationsstruktur die Überlebensfähigkeit des Versorgungsunternehmens im neuen Umfeld der Marktöffnung zu sichern und in allen drei Gemeinden ein breites Dienstleistungsangebot, insbesondere im Energie- und Wasserbereich, in Küsnacht aber auch im Datenbereich zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten.

B Auswirkungen des Projekts auf die Kunden

Die Synergien aus dem Zusammenschluss lassen sich erst nach rund fünf Jahren vollumfänglich erzielen, da insbesondere die Amortisationszeit der Anlagen bei durchschnittlich etwa 35 Jahren liegt und einige Mitarbeitende in den nächsten Jahren ordentlich pensioniert werden. Erste Schätzungen zeigen über alle Sparten und Werke ein Synergiepotential von ca. 2,5 Mio. Franken pro Jahr auf. Dies sind rund 15% der beeinflussbaren Kosten. Synergien fallen auch bei der Verwendung von Gerätschaften, Material- und Energieeinkauf, Informatiksystemen und besserem Know-how an. Durch den Zusammenschluss wird insbesondere die Effizienz gesteigert, was tiefere Netznutzungsentgelte zur Folge haben wird. Kunden können dank der Kooperation der Werke und dem Teilzusammenschluss zudem von einem professionelleren Produkteangebot profitieren. Die Dienstleistungen können so wettbewerbsfähig gestaltet werden.

Die Beziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und ihren Kunden werden nach Massgabe der Konzession privatrechtlich in Verträgen oder öffentlich-rechtlich (Wasserversorgung, Erschliessung mit Elektrizität) geregelt.

C Auswirkungen des Projekts auf die Mitarbeitenden

Gegenwärtig beschäftigen die drei Werke insgesamt rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch den Teilzusammenschluss in einer neuen Betriebsgesellschaft gehen alle Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft über. Der Teilzusammenschluss hat keine Entlassungen zur Folge, und während zwei Jahren nach dem Zusammenschluss werden jedenfalls die Löhne nicht gekürzt.

D Auswirkungen des Projekts auf den Gemeindehaushalt

Gemäss dem neuen StromVG haben die Netzgesellschaften eine eigene Betriebsrechnung zu führen. Die Betriebsgesellschaft untersteht den Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts und des neuen StromVG. Dadurch wird Transparenz über die Kosten geschaffen und die unternehmerischen Risiken können vom Gemeindevermögen getrennt werden. Benötigt die Betriebsgesellschaft weitere eigene Mittel, kann die Netzgesellschaft bzw. der Stimmbürger darüber entscheiden, und allfällige Verluste müssen dank der Ausgliederung nicht von vornherein direkt durch Steuergelder gedeckt werden.

Bei der Auslagerung der Werke auf die Netzgesellschaft Küsnacht ist vorgesehen, die Vermögenswerte in der Gemeinderechnung aufzuwerten, um die erforderliche Transparenz zwischen Eigen- und Fremdkapital der Netzgesellschaft herzustellen. Die Gemeinde Küsnacht hat die Werke bereits früher mit Geld versorgt. Beim Aufwertungsgewinn von rund 15 bis 21 Millionen Franken handelt es sich um einen Betrag, der in etwa diesem zu früheren Zeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Betrag entspricht. Die Gemeindeversammlung wird hierüber später beschliessen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Abgaben an die Gemeinde ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen.

III. Alternativen zur Kooperation

Alternativen sind der volle Zusammenschluss der drei Werke inklusive Netze oder der Verkauf der Gemeindewerke Küsnacht oder von Teilen davon. Der Zusammenschluss der Netzgesellschaften in eine einzige Unternehmung kann jederzeit durch die Gemeinden demokratisch immer noch beschlossen werden. Es bedarf hierzu der übereinstimmenden Zustimmung des Stimmbürgers aller drei Gemeinden.

Da die Gemeindewerke ein Querverbundunternehmen sind, ist der Gemeinderat der Meinung, dass der geschlossene Verkauf oder der Verkauf von Teilen keine Alternative ist und dass für die Bevölkerung die Vorteile eines lokalen Versorgers,

der Energie, Wasser und Daten vertreibt, überwiegen. Insbesondere ein Teilverkauf könnte sich belastend auf die übrigen Bereiche auswirken. Ausserdem wäre nach einem Verkauf die Formulierung eines öffentlichen Auftrages nicht mehr möglich, und der demokratische Einfluss wäre ganz aufgehoben. In jedem Falle schafft die Realisierung der Synergiepotentiale Mehrwert, den ein Käufer heute selbst erzielen würde und der sich in einem Kaufpreis nur wenig widerspiegeln würde. Ein Verkauf wäre ein definitiver Vorgang, der nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Demgegenüber ist ein späterer Verkauf aufgrund eines Volksbeschlusses an der Urne immer noch möglich. Die Gemeinderäte von Küsnacht und Zollikon haben diese Variante daher mangels Vorteilen verworfen.

IV. Gegenstand der Urnenabstimmung

Um das geplante Projekt umzusetzen, muss in der Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für die Netzanstalt Küsnacht geschaffen werden. Herzstück der Vorlage ist deshalb der neue § 40a, wonach die Gemeinde Küsnacht eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit führt. Diese neue Bestimmung erlaubt der Gemeinde die Umwandlung der Gemeindewerke Küsnacht in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Die Gründung der Netzanstalt Küsnacht hat weitere Anpassungen der Gemeindeordnung zur Folge, welche ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Urnenabstimmung bilden.

Die detaillierte Ausgestaltung der Netzanstalt wird in den Anstaltsstatuten geregelt, welche einer späteren Gemeindeversammlung, voraussichtlich im Dezember 2008 oder im ersten Quartal 2009 vorgelegt werden. Nach der Annahme der Anstaltsstatuten wird die Netzanstalt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 gegründet.

V. Erläuterungen zu den Bestimmungen im Einzelnen

A Netzanstalt als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Am 1. April 2005 trat § 15a des kantonalen Gemeindegesetzes in Kraft, mit welchem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wurde, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten zu errichten und sie mit Rechtspersönlichkeit auszustatten. Gleichentags trat auch eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes in Kraft, wonach Gemeinden in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken können.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt eignet sich für öffentliche Aufgaben wie das Halten von Netzeigentum, die wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen

nahestehen, aber dennoch unter stärkerer demokratischer Kontrolle stehen sollen.

Auf der Ebene des Kantons gibt es bereits zahlreiche selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank, die Universität Zürich und die Gebäudeversicherungsanstalt. Die Stadt Zürich hat im Jahr 2005 ihre Dienststelle Asyl-Organisation Zürich in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt.

Die selbstständige Anstalt hat eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Organe und eigenes Vermögen. Im Gegensatz zu Gemeindebetrieben, die in die kommunale Verwaltung integriert sind, kann sie in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen. Wie bei der Aufgabenauslagerung auf einen privaten Aufgabenträger lassen sich die politisch-strategische und operative Betriebsführung entflechten. Die Anstalt übernimmt die strategische und operative Betriebsführung und hat in der Regel insbesondere das Recht, organisatorische Fragen und die Beziehung zu ihren Kunden selbst zu regeln. Da die öffentlich-rechtliche Anstalt ausschliesslich auf kommunalen Rechtsgrundlagen beruht, kann sich die Trägergemeinde Einflussmöglichkeiten auf die Anstalt sichern und hat jederzeit die Möglichkeit, die kommunalen Rechtsgrundlagen zu ändern. Schliesslich kann sie die Anstalt aufheben und die ausgelagerte Aufgabe wieder an sich ziehen.

B § 40a Netzanstalt Küsnacht und § 40b Betriebsgesellschaft

Gemäss § 15a Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes muss die Gemeindeordnung die Grundzüge der Netzanstalt Küsnacht regeln, nämlich Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, die Organisation und die übertragenen Befugnisse. Da zur Erfüllung der zu übertragenden kommunalen Aufgaben teilweise hoheitliche Befugnisse (Festsetzung und Erhebung von Gebühren) erforderlich sind, ist auch Art. 98 Abs. 4 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach in der Gemeindeordnung folgendes zu regeln ist: Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben, die Struktur der Organisationen und ihre Aufgaben, Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele, Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen sowie Aufsicht und Rechtsschutz. Da diese Aufgaben auch auf die Betriebsgesellschaft übertragen werden sollen, muss dafür auch die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Neben diesen von Gesetzes wegen in der Gemeindeordnung zu regelnden Punkten erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, weitere Punkte von grösserer Tragweite bereits auf Stufe Gemeindeordnung zu regeln. Dazu gehört das Recht der Netzanstalt, Aufgaben auf Dritte zu übertragen und mit Dritten Kooperationen einzugehen, sowie die Möglichkeit, privatrechtliche Rechtsbeziehungen, soweit zulässig, einzugehen und auch ausserhalb des Gemeindeterritoriums aktiv zu werden. Die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung

und der Wasserversorgung werden nur auf die Betriebsgesellschaft, nicht auf weitere Dritte, übertragen.

§ 40a, Absatz 1 stellt fest, dass die Gemeinde Küsnacht eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt führt, welche eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Absatz 2 hält fest, welche Aufgaben der Netzanstalt übertragen werden. Die Netzanstalt kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert.

Gemäss Absatz 3 kann die Netzanstalt mit Dritten kooperieren, sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft (siehe hierzu Absatz 6 und § 40b) und ist daran minder- oder mehrheitlich beteiligt. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Gemeindeversammlung die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten regelt. Ferner übt die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt aus.

Gemäss Absatz 5 hat die Netzanstalt zwei Organe, nämlich den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese, soweit er diese Kompetenzen nicht der Betriebsgesellschaft überlassen hat (siehe hierzu § 40b). Bei vertraglichen Beziehungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

Absatz 6 bestimmt, dass die Netzanstalt die öffentlichen Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft übertragen wird (siehe hierzu Absatz 3). Im Übrigen kann die Netzanstalt auch die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dies erlaubt es der Netzanstalt, den Betrieb der Anlagen sowie den Vertrieb von Energie, Wasser und Datendienstleistungen als Ganzes auf die geplante gemeinsame Betriebsgesellschaft zu übertragen, wobei das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, auf jeden Fall bei der Netzanstalt und somit im öffentlichen Eigentum verbleibt.

§ 40b bestimmt, dass die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen eigenfinanziert werden. Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die

Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.

C Weitere Anpassungen der Gemeindeordnung

Die Änderungen von § 11 Ziff. 1, § 13 Ziff. 7 lit. a und § 22 Ziff. 4 der Gemeindeordnung betreffen die Aufsicht über die Netzanstalt. Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt; die Oberaufsicht kommt der Gemeindeversammlung zu, wozu auch gehört, dass sie die Statuten der Netzanstalt erlässt (§ 12 Ziff. 8). Zur Aufsicht gehört insbesondere die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt. Die Netzanstalt verfasst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Danach stellt die Netzanstalt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung dem Gemeinderat zu, welcher nach einer Prüfung Antrag an die Gemeindeversammlung stellt. Daraufhin prüft die Rechnungsprüfungskommission den Antrag, da es sich um einen Antrag von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung handelt. Da sich die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission aus dem kantonalen Recht ergibt, muss § 38 der Gemeindeordnung nicht geändert werden. Schliesslich nimmt die Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt ab.

§ 13 Ziff. 7 lit. b und § 23 Abs. 4 sehen vor, dass Investitionsprojekte der Netzanstalt mit erheblichen finanziellen Auswirkungen der Genehmigung des Gemeinderats (mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall) bzw. der Gemeindeversammlung bedürfen (mehr als 5 Millionen Franken im Einzelfall).

Für den Kauf von Grundstücken im Wert von mehr als 2 Millionen Franken und den Verkauf von Grundstücken im Wert von mehr als 1 Million Franken bleibt die Gemeindeversammlung auch bei der Netzanstalt zuständig (§ 13 Ziff. 7 lit. c).

§ 21 Abs. 1 Ziff. 2a und Abs. 2 Ziff. 7 statuieren neu, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt und in freier Wahl die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt wählt.

Gemäss § 23 Abs. 2 Ziff. 6 kann der Gemeinderat der Netzanstalt Darlehen gewähren, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küssnacht 20 Millionen Franken nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.

Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als 2 Millionen Franken muss vom Gemeinderat genehmigt werden (§ 23 Abs. 5).

Die Gründung der Netzanstalt hat auch die Auflösung der Abteilung Werke und der Werkkommission zur Folge, weshalb § 19, letzter Strich, und § 32 aufgehoben werden. Da die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren aufgrund der Delegation durch die Netzgesellschaft von der Betriebsgesellschaft festgesetzt werden, werden ebenfalls § 12 Ziff. 4 und der bestehende § 22 Ziff. 4 angepasst bzw. aufgehoben. Die Festlegung der Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser verbleibt bei der Gemeindeversammlung (§ 12 Ziff. 4).

Gemäss § 51 werden die Änderungen vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und vollzogen, was ihm auch ein schrittweises Inkraftsetzen erlaubt.

VI. Gesamtbeurteilung

Die Umwandlung der Gemeindewerke Küssnacht in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen «Netzanstalt Küssnacht» ist notwendige Voraussetzung für den angestrebten Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küssnacht und Erlenbach in einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft. Der Teilzusammenschluss stellt sicher, dass:

- eine effiziente Antwort auf die Herausforderungen der neuen Bundesgesetze und der entsprechenden Marktveränderungen gefunden wird;
- die Gemeindewerke dank erhöhter Flexibilität, einer neuen Organisation und der im Rahmen der Kooperation erzielbaren Synergien und der grösseren Volumina und Ressourcen in die Lage versetzt werden, sich am Markt zu behaupten, und sie wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen für die Kunden anbieten können;
- die Autonomie der lokalen Versorgung in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wasser und Datendienste optimal erhalten bleibt;
- der öffentliche Versorgungsauftrag entsprechend den neuen Bundesgesetzen neu definiert wird.

Die Netzanstalt wurde so ausgestaltet, dass der Gemeinderat die Aufsicht und die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt ausübt. Da die Gemeindeversammlung die Statuten erlässt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt abnimmt und über Grossinvestiti-

onen beschliesst, behält der Stimmbürger einen bedeutenden Einfluss auf die Tätigkeit der Netzanstalt und wird einmal im Jahr über die wesentlichen Tätigkeiten der Netzanstalt in Kenntnis gesetzt.

VII. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanziellen Aspekte der Teilrevision der Gemeindeordnung geprüft und macht dazu keine Einwände.

Über die weiteren finanziellen Auswirkungen des Projektes wird sich die Rechnungsprüfungskommission im Hinblick auf eine kommende Gemeindeversammlung äussern.

VIII. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Küsnacht, 2. Juli 2008

Für den Gemeinderat

Max Baumgartner
Gemeindepräsident

Peter Wettstein
Gemeindeschreiber

Anhang: Revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gemeinde Küsnacht bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p>§ 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>		
<p>2. Stimmberechtigte</p> <p>§ 3 Politische Rechte 1 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾ 2 Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>		
<p>2.1 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>§ 4 Verfahren 1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. 2 Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾</p>		

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 5 Unterlagen</p> <p>¹ Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Politischen Rechte.¹⁾</p> <p>² Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigelegt werden.</p> <p>§ 6 Urnenwahl</p> <p>1 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3. die Mitglieder der Sozialkommission 3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission¹⁾ 4. aufgehoben¹⁾ 5. der Gemeindeamann und Betriebsbeamte 6. der Friedensrichter 7. die kantonalen Geschworenen <p>² Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.¹⁾</p> <p>³ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.¹⁾</p> <p>⁴ Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Pensionskassenkommission – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.¹⁾</p>	<p>§ 7 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. im Rahmen des Vorschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben über Fr. 5 000 000.– im Einzelfall b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500 000.– im Einzelfall <p>§ 7a Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>§ 8 Eventual- und Alternativabstimmungen</p> <p>¹ Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte sinngemäss anwendbar.¹⁾</p> <p>2.2 Gemeindeversammlung</p> <p>§ 9 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>§ 10 aufgehoben¹⁾</p> <p>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7 3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 	
	<p>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Ziffer 1 ersetzt Ziffer 1 bisher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Netzanstalt Küsnacht 	<p>Gemäss neuem § 40a Abs. 4 der Gemeindeordnung übt die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt Küsnacht aus (vgl. auch § 13 der Gemeindeordnung).</p>

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckvereinbarungen</p> <p>5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</p> <p>6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</p> <p>§ 12 Planung und Rechtsetzung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den kommunalen Gesamtplan die Bau- und Zonenordnung Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne die Tarifgrundsätze zum Bezug von Strom, Gas, Wasser und Datenetz¹⁾ die Personalverordnung¹⁾ die Behördenentschädigung den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 	<p>§ 12 Planung und Rechtsetzung</p> <p>Ziffer 4 ersetzt Ziffer 4 bisher:</p> <p>4. Die Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser</p> <p>Ziffer 8.: neu</p> <p>8. den Erlass der Statuten der Netzanstalt Küssnacht</p>	<p>Änderung der bestehenden Ziffer 4, da nur noch für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser Gebührengrundsätze formuliert werden können.</p>
<p>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung des Gemeindesteuersatzes die Festsetzung des jährlichen Voranschlags im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2: <ol style="list-style-type: none"> einmalige Ausgaben über Fr. 250 000.– im Einzelfall Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2 000 000.– im Einzelfall, Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall¹⁾ jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100 000.– im Einzelfall Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 Abnahme der Jahresrechnung Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind. 	<p>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Ziffer 7.: neu</p> <p>7. Gegenüber der Netzanstalt Küssnacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Küssnacht Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Küssnacht von mehr als Fr. 5 000 000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2 000 000.– im Einzelfall, Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall. 	<p>Die Oberaufsicht der Gemeindeversammlung besteht darin, dass sie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt Küssnacht abnimmt.</p> <p>Ausserdem genehmigt sie Investitionsprojekte von mehr als 5 Millionen Franken.</p>
<p>3. Verwaltungs- und Behördenorganisation</p> <p>§ 14 Geschäftsordnung</p>		

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement.¹⁾</p> <p>3.1 Verwaltungsorganisation</p> <p>§ 15 Verwaltungsstruktur</p> <p>1 Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter.</p> <p>2 Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat.</p> <p>3 Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder aufteilen kann.</p> <p>4 Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p> <p>§ 16 Detailorganisation</p> <p>1 Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungs-bereichen usw. regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement oder durch Beschluss.¹⁾</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.¹⁾</p> <p>§ 17 Voranschlag Globalbudget</p> <p>1 Der Voranschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.</p> <p>2 Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> <p>§ 18 Rechtsschutz¹⁾</p> <p>1 Einsprachen gegen Anordnungen der Abteilungsvorstände und der (ständigen) Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>2 Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>3 Protokollberichtigungskurse gegen Protokolle der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen seit Beginn der Auflage schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.</p> <p>4 Für Stimmrechtsrekluse gegen die Verletzung von politischen Rechten sowie den Vorschriften über ihre Ausübung gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.</p> <p>§ 19 Abteilungen</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Dienste - Finanzen - Liegenschaften - Hochbau - Tiefbau - Sicherheit - Gesundheit - Soziales - Werke <p>3.2 Gemeinderat</p> <p>§ 20 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p>	<p>§ 19 Abteilungen</p> <p>Letztes Alinea «-Werke» wird aufgehoben: -Werke</p>	<p>Die Abteilung Werke wird aufgehoben, da für die Werke die Netzanstalt Küssnacht zuständig ist.</p>

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 21 Wahlkompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> den ersten und den zweiten Vizepräsidenten die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen <p>3. den Finanzausschuss</p> <p>4. allfällige weitere Ausschüsse</p> <p>² Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt die Zivilstandsbeamten¹⁾ den Feuerwehrkommandanten und den Obmann des Seerettungsdienstes¹⁾ den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab und den Chef Zivilschutz¹⁾ die Mitglieder des Wahlbüros¹⁾ 	<p>§ 21 Wahlkompetenzen</p> <p>Ziffer 2a. neu</p> <p>2a. den Präsidenten des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küssnacht</p>	<p>Dadurch, dass das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt durch einen Gemeinderat ausübt wird, untersteht die Netzanstalt einer stärkeren Aufsicht der Gemeinde.</p>
<p>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Gesetz über die Politischen Rechte übertragenen Wahlen¹⁾ den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen die Festsetzung der Endverbraucherpreise zum Bezug von Strom, Gas, Wasser und Datennetz¹⁾ die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane die Ergreifung des Gemeinderreferendums im Kanton Zürich¹⁾ <p>² Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden, des Bundes und des Kantons die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 	<p>Ziffer 7. neu</p> <p>7. die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Küssnacht</p> <p>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Ziffer 4 ersetzt Ziffer 4 bisher:</p> <p>4.- die Festsetzung der Endverbraucherpreise zum Bezug von Strom, Gas, Wasser und Datennetz</p> <p>4. die Aufsicht über die Netzanstalt Küssnacht und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung</p>	<p>Der Gemeinderat wählt die Organe der Netzanstalt.</p> <p>Aufhebung der bestehenden Ziffer 4, da die Endverbraucherpreise durch die Netzanstalt festgesetzt werden.</p> <p>Einfügen einer neuen Ziffer 4, da der Gemeinderat die direkte Aufsicht über die Netzanstalt wahrnimmt.</p>
<p>§ 23 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> einmalige Ausgaben bis Fr. 250 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2 000 000.– im Jahr jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300 000.– im Jahr Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt <p>² Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse für:¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 gebundene Ausgaben finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Anlage von Vermögenswerten und die Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs¹⁾ <p>¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005</p>	<p>§ 23 Finanzielle Kompetenzen</p>	

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde.</p> <p>3 Der Gemeinderat beschliesst über Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 2 000 000.– im Einzelfall. Er beschliesst über Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie über das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.¹⁾</p>	<p>Abs. 2 Ziffer 6: neu</p> <p>6. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Küssnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Küssnacht Fr. 20 Mio. nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.</p>	<p>Diese Kompetenz zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Bereiche von öffentlichen Aufgaben wird geschaffen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.</p>
<p>3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderates</p> <p>3.3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 24 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>1 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über</p> <p>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</p> <p>2. gebundene Ausgaben</p> <p>2 Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p>3.3.2 Finanzausschuss</p> <p>§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>1 Der Finanzausschuss besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.¹⁾</p> <p>2 Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.</p> <p>3.4 Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats</p> <p>3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben</p> <p>§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.¹⁾</p> <p>2 Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.</p> <p>3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission</p> <p>§ 27 Zusammensetzung</p>	<p>Abs. 4 und 5: neu</p> <p>4 Der Gemeinderat genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Küssnacht von mehr als Fr. 2 000 000.– bis und mit Fr. 5 000 000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich.</p> <p>5 Der Gemeinderat genehmigt den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2 000 000.–.</p>	<p>Ausserdem genehmigt der Gemeinderat Investitionsprojekte sowie den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen durch die Netzanstalt selbst von mehr als 2 Millionen</p>

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>1 Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.¹⁾</p> <p>2 Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.</p> <p>3.4.3 aufgehoben¹⁾</p> <p>§ 28 aufgehoben¹⁾</p> <p>3.4.4 Alters- und Gesundheitskommission¹⁾</p> <p>§ 28a Zusammensetzung und Aufgaben¹⁾</p> <p>1 Die Alters- und Gesundheitskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>2 Die Kommission steht dem Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik beratend zur Seite.</p> <p>3.4.5 Weitere beratende Kommissionen des Gemeinderats¹⁾</p> <p>§ 28b Einberufung¹⁾</p> <p>Der Gemeinderat kann in freier Wahl Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Abteilungsvorsteher den Vorsitz.</p>		
<p>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>3.5.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 29 Organisation, Einsprachen</p> <p>1 Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst.¹⁾</p> <p>2 Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beiziehen.</p> <p>3 Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben die Kompetenz zur Delegation an den Vorsitzenden oder an Ausschüsse der Kommission.¹⁾</p>		
<p>4 Einsprachen gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ausschüsse der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.¹⁾</p> <p>§ 30 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>1 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3 gebundene Ausgaben Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3. 		
<p>3.5.2 Baukommission</p> <p>§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>1 Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>2 Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.</p>		
<p>3.5.3 Werkkommission</p> <p>§ 32 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>1 Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>2 Die Aufgabe der Werkkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser und Datennetz.¹⁾</p>	<p>3.5.3 Werkkommission:- aufgehoben</p> <p>§ 32 Zusammensetzung und Aufgaben:- aufgehoben</p> <p>Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>Die Aufgabe der Werkkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser und Datennetz.</p>	<p>Aufhebung der Werkkommission, da Aufgabe der Netzanstalt übertragen ist.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>3.5.4 Liegenschaftskommission</p> <p>§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Liegenschaftskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>² Die Aufgabe der Liegenschaftskommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Werterhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken.</p>		
<p>3.5.5 Sozialkommission</p> <p>§ 34 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>² Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, des Vormundschaftsrechts, der Familien- und der Jugendpolitik. Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.</p>		
<p>3.5.6 aufgehoben¹⁾</p> <p>§ 35 aufgehoben¹⁾</p>		
<p>3.5.7 Pensionskassenkommission</p> <p>§ 36 Zusammensetzung</p>		
<p>¹ Die Politische Gemeinde unterhält für ihre Arbeitnehmer eine Pensionskasse. Die Kasse ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt eine Sonderrechnung im Sinne von § 128 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Pensionskassenkommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich, mit Einschluss des Finanzvorstandes als Arbeitgebervertreter, wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vier Vertreter der Arbeitnehmer, wobei alle repräsentativen Gruppen angemessen vertreten sein sollen 		
<ul style="list-style-type: none"> – vier Vertreter der Arbeitgeber, wovon ein Vertreter der Schulgemeinde <p>³ Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter selbst.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat wählt zusätzlich zum Finanzvorstand zwei Vertreter der Arbeitgeber.</p> <p>⁵ Die Schulpflege wählt ihren Arbeitgebervertreter selbst.</p>		
<p>§ 37 Aufgaben</p> <p>Die Pensionskassenkommission verwaltet die Pensionskasse der Politischen Gemeinde, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und trifft alle für die Kasse und die Versicherten erforderlichen Entscheide. Davon ausgenommen sind die Finanzierung der Kasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und die Änderung des Reglements; in diesen beiden Fällen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Pensionskassenkommission.</p>		
<p>3.5.8 Bürgerrechtskommission¹⁾</p> <p>§ 37a Zusammensetzung und Aufgaben¹⁾</p>		
<p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p>² Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht 		
<p>3.6 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben</p>		
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus eif Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>² Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>		
		<p>Genäss § 140 Abs. 1 des Gemeindegesetzes prüft die RPK alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung. Damit ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht, dass die RPK die Jahresrechnung der Netzanstalt zwichen dem Beschluss des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung prüfen kann.</p>

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>3.7 Wahlbüro</p> <p>§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeinbeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.¹⁾</p> <p>² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>§ 40 Organisation</p> <p>Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>	<p>3a. Öffentlichrechtliche Anstalt (neu)</p> <p>§ 40a Netzanstalt Küssnacht (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinde Küssnacht führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.</p> <p>³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation in den Anstaltsstatuten und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>⁵ Die Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.</p> <p>⁶ Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.</p>	

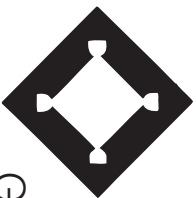
¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 40b Betriebsgesellschaft (neu)</p> <p>Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p>	<p>§ 40b Betriebsgesellschaft (neu)</p> <p>Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.</p>	
<p>4. Einzelämter</p> <p>4.1 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</p> <p>§ 41 Aufgaben und Organisation</p> <p>Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.</p> <p>4.2 Friedensrichter</p> <p>§ 42 Aufgaben und Organisation</p> <p>Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.</p> <p>5. aufgehoben¹⁾</p> <p>§§ 43 – 48 aufgehoben¹⁾</p> <p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.</p> <p>² Die im Rahmen der Teilrevision 2005 geänderten Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt § 6, welcher im Hinblick auf die Erneuerungswahlen auf den 1. November 2005 in Kraft tritt.¹⁾</p>		

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 50 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision 2005 ersetzen die revidierten Bestimmungen die früheren der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1997 sowie alle weiteren mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen.¹⁾</p>		
	<p>§ 51 Übergangsbestimmung (neu)</p> <p>¹ Die an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet, auf welches Datum die Netzanstalt gebildet wird.</p>	<p>Notwendige Übergangsbestimmung, welche es dem Gemeinderat erlaubt, die geänderten Bestimmungen auch schrittweise in Kraft zu setzen.</p>

¹⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung 2005



Gemeinde Küsnacht ZH
